

Beförderungsbedingungen für die Benutzung der Fähren der Bremen-Stedingen GmbH (FBS)

Prolog:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese allgemeinen Beförderungsbedingungen der FBS gelten für die Beförderung und den Aufenthalt auf den Fähren der FBS, dem Fährgelände und auf den Fährrampen. Zusätzlich gilt die Fährenbetriebsverordnung.

Diese Beförderungsbedingungen treten in Kraft ab dem 01. August 2024.

§ 2 Verkehrsregeln

Auf dem Fährgelände, den Fährrampen und den Fähren gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die besonderen örtlichen Verkehrsverhältnisse in den vorgenannten Bereichen sind zu beachten und den Anweisungen des Fährpersonals ist Folge zu leisten.

§ 3 Schiffsführer

Der Schiffsführer übt das Hausrecht aus. Sämtliche auf dem Fährgelände, Fährrampen und auf der Fähre befindlichen Personen sind verpflichtet, seinen betrieblichen Weisungen und den Weisungen des von ihm beauftragten Fährpersonals Folge zu leisten.

§ 4 Beförderungspflicht und -ausschlüsse

1. Jeder Verkehrsteilnehmer hat grundsätzlich einen Anspruch auf Beförderung im fahrplanmäßigen Fährverkehr.

2. Von der Beförderung ausgeschlossen sind:

a) Fahrzeuge, welche nach Bauart, Beladung oder nach Zustand geeignet sind, die Fähre, ihre Ladung oder die auf der Fähre befindlichen Personen zu gefährden oder in unzumutbarer Weise zu belästigen;

b) ungeschützte Sachen, durch welche Fahrgäste verletzt werden können;

c) Gefahrgut oberhalb der Freimengen gem. ADR 1.1.3.6. (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Den Fahrern von Gefahrguttransportern obliegt es, das Fährpersonal vor Befahren der Fähre hiervon in Kenntnis zu setzen;

d) Personen, von denen eine Gefährdung des Fährbetriebes, des Transportes oder eine nicht unerhebliche Belästigung der übrigen Fahrgäste bzw. der Ordnung des Betriebes zu befürchten ist (z.B.: Personen unter erheblichem Einfluss von berauschenden Mitteln oder mit ansteckenden Krankheiten; Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder welche Waffen mit sich führen);

e) Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres ohne Begleitung einer Aufsichtsperson;

f) hilfebedürftige Personen ohne die Begleitung einer Betreuungsperson;

g) Behinderte oder gebrechliche Personen ohne zuverlässigen Begleiter, falls erforderlich.

Der Schiffsführer entscheidet über den Ausschluss von der Beförderung. Auf seine Aufforderung hin ist die Fähre bzw. das Fährgelände und die Fährrampe sofort zu verlassen. Ein rechtmäßiger Ausschluss von der Beförderung bzw. ein rechtmäßiger Verweis von der Fähre und dem Betriebsgelände begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 5 Fahrpläne / Betriebszeiten

Die Fahrpläne sind auf der Fähre und an den Anlegestellen ausgehängt sowie im Internet veröffentlicht unter www.faehren-bremen.de.

Der FBS bleiben Änderungen der Betriebszeiten oder der Fahrpläne - auch ohne vorherige Ankündigung - jederzeit vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch für Erweiterungen oder Einschränkungen der täglichen Überfahrten je nach Bedarf sowie für den Fall hohen Verkehrsaufkommens, vorfahrtsberechtigten Schiffsverkehrs, Betankung, Beförderung von Krankenwagen, Feuerwehr und Polizei, oder für den Fall höherer Gewalt, beispielsweise bei Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasser und Nebel sowie bei Betriebsstörungen und besonderen Anlässen. Unter diesen Umständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Abfahrtszeiten sich verschieben oder

der Fährverkehr vorübergehend ganz zum Erliegen kommt.

§ 6 Beförderungsvertrag

1. Der Beförderungsvertrag kommt zustande mit dem Betreten oder Befahren der Fähre der FBS.
2. Die FBS ist aufgrund des Beförderungsvertrages zur ordnungsgemäßen Beförderung verpflichtet. Der Fahrgast ist zur Zahlung des Beförderungsentgeltes und zur Beachtung der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Diese Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen sind anerkannter Teil des Beförderungsvertrages und unter www.faehren-bremen.de einsehbar.
3. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz ist ausgeschlossen. Belegte Sitzplätze sind für Behinderte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit Kleinkindern freizugeben.

§ 7 Beförderungsentgelte / Fahrausweise

1. Die Fahrgäste sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert nach Befahren oder Betreten der Fähre Fahrausweise zu erwerben, und zwar für sich selbst und für die von ihnen mitgeführten Fahrzeuge und Güter. Fahrzeugführer haben den Fahrpreis für Fahrzeuge und Insassen vor dem Verlassen des eigenen Fahrzeuges zu entrichten. Zur Ermittlung des Fahrpreises sind die für die Berechnung maßgeblichen Daten und Einzelheiten unaufgefordert beim Lösen der Fahrausweise anzugeben. Das Fährpersonal ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen z.B. durch Einsichtnahme des Fahrzeugscheines.
2. Jeder Fahrgast hat nach Empfang des Fahrausweises zu prüfen, ob dieser von dem Fährpersonal richtig nach den eigenen Angaben erstellt wurde. Beanstandungen hinsichtlich des Fahrausweises sind unverzüglich vorzunehmen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt. Ein Anspruch auf Ausstellung einer separaten Quittung neben dem Fahrschein ist ausgeschlossen.
3. Zehnerkarten sind zum Zwecke der Entwertung und Kontrolle unaufgefordert vorzulegen. Zeitkarten sind an Bord nicht übertragbar und nur im aufgedruckten Zeitraum gültig. Fahrausweise sind auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bis zum Verlassen des Fährgeländes aufzubewahren.
4. Jeder Fahrgast muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Fahrgäste, welche ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden oder nicht in der Lage sind, diesen vorzuzeigen, sind verpflichtet, zusätzlich zum Tarifpreis eine Vertragsstrafe in Höhe von 60,00 € zu zahlen. Dies gilt auch für einen Verstoß gegen Ziffer 2 (unrichtige Angaben von maßgeblichen Einzelheiten zur Berechnung des Fahrpreises). Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Manipulierte, vervielfältigte oder von Nichtberechtigten benutzte Fahrausweise sind ungültig und werden vom Fährpersonal eingezogen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. Fahrausweise, die zerrissen, zerschnitten oder stark beschädigt oder beschmutzt bzw. unleserlich sind, so dass eine Prüfung unmöglich ist, sind ungültig und werden eingezogen. Eingezogene Fahrausweise werden nicht ersetzt.

§ 8 Fahrpreis

1. Die Fahrpreise sind dem Aushang auf der Fähre oder an der Anlegestelle zu entnehmen. Sie sind auch im Internet veröffentlicht unter www.faehren-bremen.de.
2. Der Fahrpreis ist in Euro und in bar zu entrichten. Gängige Geldkarten und Kreditkarten werden ab 5,50 € akzeptiert, mit Ausnahme am 1. Werktag des Monats.
3. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fährpersonal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 50 € zu wechseln, anzunehmen oder erheblich beschädigte oder verschmutzte Geldscheine oder Münzen anzunehmen.
4. Der Fahrgast ist verpflichtet, das Wechselgeld unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich vorzunehmen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 9 Lebende Tiere

Pferde und sonstige Huftiere dürfen nur in entsprechenden Fahrzeugen oder Anhängern transportiert werden. Hunde sind anzuleinen. In den Fahrgastraum dürfen Hunde nur mitgenommen werden, wenn eine Belästigung der anderen Fahrgäste ausgeschlossen ist.

§ 10 Pflichten der Fahrzeug- und Kraftfahrzeugführer

1. Kraftfahrzeuge sind sicher, entsprechend den Weisungen des Fährpersonals, abzustellen, die Handbremse ist anzuziehen, ein Gang ist einzulegen, das Licht und der Motor sind abzuschalten. Beim Verlassen des Kraftfahrzeuges ist der Zündschlüssel abzuziehen. Ist das Kraftfahrzeug mit einer Neigungsalarmanlage ausgerüstet, darf diese nicht eingeschaltet sein.
2. Schiebedächer, Faltdächer und Cabrio Verdecke sind während der Überfahrt geschlossen zu halten. Fahrzeugführer von tiefergelegten Kraftfahrzeugen und/oder Kraftfahrzeugen und/oder Anhängern mit Achsüberstand oder speziellen Aufbauten befahren die Fährrampe und die Fähre ausdrücklich auf eigene Gefahr.
3. Das Verlassen der Kraftfahrzeuge durch mitgeführte Kinder oder Tiere darf nur unter Aufsicht von Erwachsenen erfolgen. Beim Öffnen der Türen ist auf andere Fahrzeuge zu achten.
4. Fahrräder und Krafträder sind gegen Umfallen zu sichern. Sie sind gegebenenfalls während der Überfahrt festzuhalten, wenn eine ausreichende Standsicherheit nicht gegeben ist. Es ist zu beachten, dass durch Wellenschlag und Schlingerbewegungen des Schiffes Fahrräder und Krafträder besonders abgesichert sein müssen.
5. Ein Betanken von Kraftfahrzeugen auf dem Fährschiff ist verboten.
6. Das Fährdeck ist kein überwachter Parkplatz. Für Fahrzeuge und deren Inhalt findet keine Bewachung oder Verwahrung durch die FBS statt.
7. Nach Beendigung der Überfahrt ist die Fähre mit dem Fahrzeug/Kraftfahrzeug unverzüglich zu verlassen. Ist dieses aus eigener Kraft nicht möglich, behält sich FBS vor, das Fahrzeug/Kraftfahrzeug auf Kosten des Fahrzeug-/Kraftfahrzeugführers von der Fähre zu entfernen.

§ 11 Weisungen des Fährpersonals

1. Bei der An- und Abfahrt des Fahrzeuges hat der Fährbenutzer besondere Vorsicht walten zu lassen und die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Den Schildern und Signalanlagen sowie den Anweisungen des Fährpersonals ist stets Folge zu leisten.
2. Die vom Fährpersonal zugewiesenen Stellplätze sind einzuhalten. Die Fahrzeuge werden durch das Fährpersonal nach betrieblichen Gesichtspunkten, insbesondere nach gleichmäßiger Belastung und optimaler Beladung des Schiffes eingewiesen. Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen etc.) haben Vorrang. Ein Anspruch auf Beförderung in der Reihenfolge, in welcher Fahrzeuge vor den Fährrampen angekommen sind, besteht nicht. Nach Ankunft der Fähre ist hinsichtlich des Abfahrens von der Fähre den Anweisungen des Fährpersonals Folge zu leisten.

§ 12 Verhalten der Fahrgäste / Ordnungswidrigkeiten

1. Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass sie die Sicherheit des Fährbetriebes und die Ordnung an Bord sowie an der Anlegestelle nicht beeinträchtigen. Zur Sicherstellung der gefahrlosen Benutzung der Fähre dürfen die Fahrgäste zum Ein- und Aussteigen nur die hierzu bestimmten Ein- und Ausgänge, Ladebrücken sowie Zugänge und Treppen benutzen.
2. Fahrgästen ist es insbesondere untersagt, während der An- und Abfahrt der Fähre auf- und abzuspringen oder eine als besetzt gekennzeichnete Fähre zu betreten. Während eines An- und Ablegevorganges ist es strikt untersagt, die Fähre zu betreten oder zu verlassen. Das Werfen von Gegenständen aus den Fahrzeugen ist untersagt. Der Fahrgast darf die mit Verbotsschildern versehenen, abgesperrten Räume und Flächen nicht betreten und Geländer und Luken nicht besteigen. Ein Sicherheitsabstand der am Ufer wartenden Fahrgäste zur Anlegestelle der Fähre, insbesondere zur Klappe der Fähre, ist zu wahren. Mit Rutschigkeit des Rampenkörpers, insbesondere infolge von Feuchtigkeit, Schlick und Treibgut, ist jederzeit zu rechnen. Dem die Fähre verlassenden Verkehr ist ausreichend Platz einzuräumen.
3. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich zur Vermeidung von eventuellen Unfällen auf der Fähre stets festen Halt zu verschaffen. Das Stehen und Knien auf den Sitzplätzen sind untersagt.
4. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Für die Beseitigung wird ein vom Reinigungsaufwand abhängiges Entgelt erhoben, mindestens jedoch eine Reinigungsgebühr in Höhe von 50,00 €. Bei stärkeren Verschmutzungen werden auch eventuelle Ausfallzeiten der Fähre in Rechnung gestellt.
5. In allen mit Rauchverbot gekennzeichneten Räumen und Bereichen ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten.
6. Das Befahren des Fährdecks und der Rampe mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards und vergleichbaren Sportgeräten ist untersagt. Diese Sportgeräte sind zu tragen bzw. zu schieben.
7. Das Abspielen von Tonträgern, das Musizieren und sonstige Lärmemissionen sind untersagt, soweit nicht sichergestellt ist, dass eine Geräuschbelästigung durch Verwendung von Kopfhörern oder Ähnlichem und angepasster Lautstärke der übrigen mitreisenden Fahrgäste ausgeschlossen

ist.

- Bei Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verursachung von Schäden hat das Fährpersonal das Recht, gem. § 229 BGB bzw. § 127, Abs. 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen und/oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzusetzen.

§ 13 Fundsachen

Auf den Fährschiffen oder Anlegestellen gefundene Sachen sind unverzüglich bei dem Fährpersonal abzugeben. Im Übrigen finden auf Funde die Bestimmungen der §§ 978 ff. BGB Anwendung. Eine sofortige Rückgabe von Fundsachen an den Verlierer durch das Fährpersonal ist zulässig, soweit er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang schriftlich zu quittieren.

§ 14 Haftung

- Die Haftung von FBS für Personenschäden und für Gepäck- und Verspätungsschäden wird nach den Maßgaben des § 77 BinSchG i.V.m. §§ 541, 542 HGB beschränkt.
- Ansprüche des Fahrgastes auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Fahrgastes aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FBS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Schäden im Falle von einfacher Fahrlässigkeit von FBS, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Erstattung von Drittleistung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Beförderungsbedingungen, gegen Vorlage entsprechender Originalbelege. Schäden sind dem Fährpersonal vor Verlassen der Fähre zu melden.
- Fahrgäste haften für Schäden, die sie selbst verursacht haben oder die durch von ihnen beaufsichtigte Personen oder mitgeführte Sachen verursacht worden sind, es sei denn, dass sie hieran nachweislich kein Verschulden trifft. § 278 BGB (Haftung für Erfüllungsgehilfen) gilt entsprechend.
- Etwaige Ersatzansprüche sind zu richten an: Fahren Bremen-Stedingen GmbH, Rönnebecker Straße 11, 28777 Bremen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Beförderung, dem Beförderungsvertrag und den Tarifbestimmungen ergeben, ist Bremen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.08.2024 in Kraft. Ältere Fassungen verlieren hierdurch ihre Gültigkeit. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang auf den Fährschiffen oder den Anlegestellen und unter www.faehren-bremen.de

Bremen, den 01.08.2024

Fahren Bremen-Stedingen GmbH
Geschäftsführer